KEHRER PLANUNG GMBH Lappersdorfer Str.28 93059 Regensburg

Markt Laaber
Jakobstraße 9
93164 Laaber

Hauptsitz:
Lappersdorfer Str. 28
93059 REGENSBURG
T 0941 / 83 019 0
F 0941 / 83 019 34

Niederlassung:
Saseler Chaussee 76
22391 HAMBURG
T 040 611 9475410
F 040 611 9475444

2. Änderung zum Bebauungsplan „Waldetzenberg“

Bereich Tannenstraße,

FL. NR. 1831, 1831/1 und 15 97 (Teilstück),

Gemarkung Großetzenberg
Markt Laaber

Verfahren nach §13a BauGB

Fassung vom 14.02.2022

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

2. Änderung zum Bebauungsplan “Waldetzenberg”

Bezeichnung	**Blatt Nr.**
Titelblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
Lageplan zur 2. Bebauungsplanänderung mit Festsetzungen und Verfahrensübersicht	1 Plan
Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB mit Anlage Artenauswahl Gehölze	6 Seiten

Textliche Festsetzungen

Neben den bestehenden Festsetzungen im rechtsgültigen Bebauungsplan und der 1. Änderung im Bereich Tannenstraße gelten folgende Änderungen der Festsetzungen:

1. Anzahl der Wohneinheiten:
   Auf Flurstück 1831 / 1 ist die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten beschränkt auf 2 Wohneinheiten.

2. Dachgauben, Dachfenster: Dachflächenfenster sind zulässig.
   Pro Haus ist die Anordnung von max. 2 Satteldach/Schleppgauben je Dachseite zulässig. Sie können bündig in die Fassade übergehen. Die Summe der Breiten mehrerer Gauben auf einer Dachseite darf 1 / 3 der Dachlänge nicht überschreiten.

3. Wandhöhen: Die max. traufseitige Wandhöhe der Hauptgebäude wird ab Fußbodenoberkante Erdgeschoss (FOK EG) bis zum Schnittpunkt Dachhaut mit Außenkante der Außenwand gemessen. Sie beträgt maximal 4,20 m. Die Sockelhöhe (gemessen ab OK geplantes Gelände) beträgt max. 0,5 m.

4. Garagen/Carports:
   Die Wandhöhen der Garagen/Carports beziehen sich entgegen der BayBO nicht auf das natürliche Gelände, sondern auf die FOK EG der Hauptgebäude und betragen max 3.20 m. Abweichend von der BayBO darf die vorgesehene max. Gesamtlänge der die Abstandsflächentiefe gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhaltenden Bebauung auf einem Grundstück insgesamt 23 m betragen (BayBO: max. 15 m).

5. Zur Grünordnung:
   Pflanzung von mindestens 2 kleinkronigen Laubbäumen oder Obstbäumen aus der in Anlage beigefügten Artenliste pro Bauparzelle.
   Begrünung mit heimischen Sträuchern entsprechend Artenauswahlliste in der Anlage.

6. Einfriedung:
   Zulässig sind:
   - Hinterpflanzte Maschendrahtzäune mit einer max. Höhe von 1,20 m, grün, Sockelhöhe max. 15 cm über GOK,
   - max. 1,20 m hohe Holzzäune,
   - Stützmauern, soweit erforderlich, in einer max. Höhe von 1,2 m. Von Stützmauern einschließlich der erforderlichen Absturzsicherung darf keine Gebäudewirkung ausgehen. Deshalb sind Absturzsicherungen auf Stützmauern transparent, das heißt mit einem Öffnungsanteil > 80% auszuführen.

7. Für die zur Herstellung der Wendefläche zu rodenden Gehölze ist im Rahmen eines Antrags auf naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung eine Ersatzregelung zu treffen. Die Ersatzmaßnahme ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären. Die Rodung darf erst erfolgen, wenn die Ausnahmegenehmigung vorliegt und die Ersatzmaßnahmen geklärt sind.

Textliche Hinweise

Neben den bestehenden Hinweisen der 1. Änderung im Bereich Tannenstraße gelten folgende Hinweise:

Wasser- und Bodenschutzrecht:

1. Die Errichtung und der Betrieb von Wärmepumpen mit Wärmekollektoren sind verboten.
   Dies gilt nicht für Luftwärmepumpen.
2. Heizöllageranlagen sind nur bedingt zulässig und grundsätzlich anzeige- und prüfpflichtig.
3. Die Ableitung und Durchleitung von Abwasser (insbesondere Schmutzwasser) darf nur in Entwässerungsanlagen erfolgen, deren Dichtigkeit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird (Dichtigkeit der Hausentwässerungsanlage).
4. Altlasten oder Verdachtsflächen sind auf den Flurnummern 1831 und 1831/1, Gemarkung Großetzenberg, nicht bekannt. Sollten sich beim Erdaushub organoleptische Auffälligkeiten ergeben, ist die Aushubmaßnahme zu unterbrechen und das Landratsamt Regensburg sowie das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu verständigen. Der belastete Erdaushub ist z. B. in dichten Containern abgedeckt bis zur fachgerechten Verwertung/Entsorgung zwischenzulagern.
5. Auffüllungen und Abgrabungensind im Wasserschutzgebiet auch in den weiteren Schutzzonen verboten, sofern es sich nicht um Bauwerksgründungen ohne aufdeckung des Grundwassers handelt. Hier bedarf es stets einer Ausnahmegenehmigung. Für notwendige Verfüllungsmaßnahmen und Geländemodellierungen ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial (Z0 und keine Recyclingbaustoffe) zu verwenden. Diese Maßnahmen sind mit der Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Regensburg abzuklären. Für etwaige Erkundungssondierungen etc. wird auf die anzeigepflicht für Erdaufschlüsse hingewiesen (§ 49 WHG und Art. 30 BayWG).

1. Änderung zum

BEBAUUNGSPLAN "WALDETZENBERG" im Bereich Tannenstraße
- BESTAND M=1:1000 -

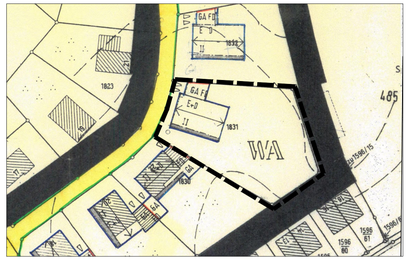

2. Änderung zum

BEBAUUNGSPLAN "WALDETZENBERG" im Bereich Tannenstraße
- ÄNDERUNG M=1:1000 -

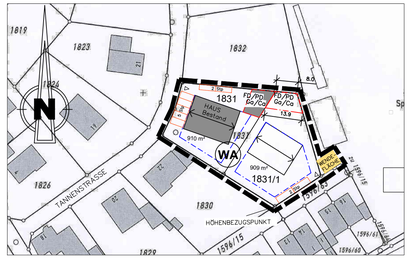

Erklärung: NUTZUNGSSCHABLONE:

Art der baulichen Nutzung	max. Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl GRZ	Geschossflächenzahl GFZ
Bauweise MFH = Mehrfamilienhaus O = offene Bauweise	Dachform u. Dachneigung SD=Satteldach PD=Pultdach

NUTZUNGSSCHABLONE:

WA	II
0,40	0,5
MFH O	SD: max. 43° PD: 5–15°

Festsetzungen durch Planzeichen
(nach PlanzV 90 Lfd. Nr.)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung zum Bebauungsplan "Waldetzenberg"

1. Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) zulässig sind maximal 2 Mehrfamilienhäuser

2. Maß der baulichen Nutzung

II — 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze

GRZ — max. Grundflächenzahl Mehrfamilienhäuser 0,4

GFZ — max. Geschossflächenzahl Mehrfamilienhäuser 0,5

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o — Offene Bauweise

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Ga/Ca — Baugrenze für Garagen (Ga) und Carports (Ca) (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen

Wendefläche für Personenkraftwagen

Garagen/Carport-Zufahrt

Standorte für private Stellplätze

Die weiteren Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Hinweise durch Planzeichen

vorhandene Grundstücksgrenze

1831 — bestehende Wohn- oder Nebengebäude

1831 — Flurstücksnummer

909 m² — Parzellengröße

Bebauungsvorschlag Wohngebäude

13.9 — Maßangabe

Firstrichtung

WSG Penk
Der Geltungsbereich befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes Penk (VO des LRA vom 20.01.2003) verschiedene Verbote der Verordnung sind zu beachten

Verfahrensübersicht

1. Der Marktrat hat in der Sitzung vom 14.12.2015 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB die Änderung des Bebauungsplans "Waldetzenberg" beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 21.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.06.2021, hat in der Zeit vom 06.08.2021 bis 07.09.2021 stattgefunden.

3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.06.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.08.2021 bis 07.09.2021 beteiligt.

4. Der Markt Laaber hat mit Beschluss des Marktrats vom 14.02.2022 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.02.2022 als Satzung beschlossen.

   Laaber, den 15. FEB. 2022 (Siegel)
   Hans Schmid, 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt

   Laaber, den 15. FEB. 2022 (Siegel)
   Hans Schmid, 1. Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans wurde am 23. FEB. 2022 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 2. Änderung zum Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 2. Änderung zum Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 241 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

   Laaber, den 24. FEB. 2022 (Siegel)
   Hans Schmid, 1. Bürgermeister

2. Änderung

zum Bebauungsplan "Waldetzenberg"

Flurnrn. 1831, 1831/1 und 1597 (Teilfläche)
Gemarkung Großetzenberg
Markt Laaber
Landkreis Regensburg

Fassung vom 14.02.2022

Ausschnitt bestehender Bebauungsplan M 1: 1000
2. Änderung zum Bebauungsplan M 1: 1000
mit Festsetzungen und Verfahrensvermerken

KEHRER-PLANUNG
LAPPERSDORFER STR. 28 93059 REGENSBURG
TELEFON 0941/830190, TELEFAX 0941/8301934
OFFICE@KEHRER-PLANUNG.DE WWW.KEHRER-PLANUNG.DE

0,950 x 0,297= 0,29qm

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

1. Allgemeines

1.1 Anlass und Planungsinhalt

Der Markt Laaber hat beschlossen für die Flurstücke Nr. 1831, 1831/1und 1597 (Teilstück), Gemarkung Großetzenberg, des Baugebiets „Waldetzenberg“ eine weitere Änderung vorzunehmen. Damit soll eine ressourcenschonende, zusätzliche Bebauung ermöglicht werde. Es handelt sich bei der Änderung um eine unselbständige Änderung. Nicht geänderte Festsetzungen behalten ihre Gültigkeit.

1.2 Übersichtslageplan

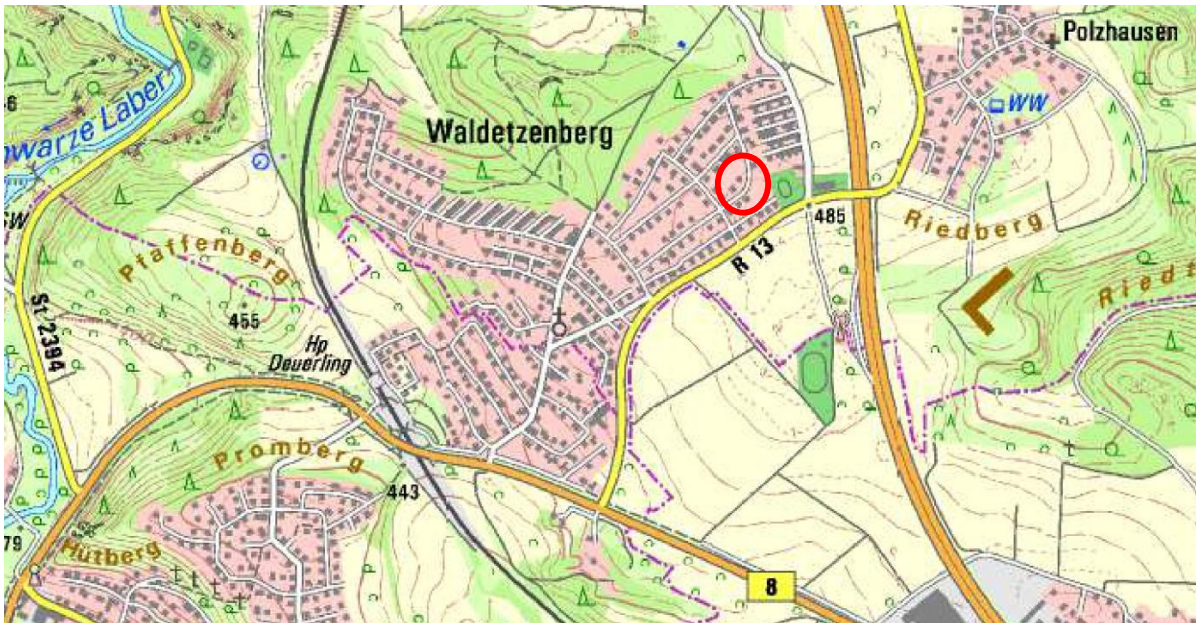

Übersichtsplan unmaßstäblich

1.3 Planungsrechtliche Ausgangsvoraussetzungen

Für den Planungsbereich liegt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Waldetzenberg“ aus den Jahren 1991/1992 vor.
Der Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung betrifft die ursprüngliche Flurnummer 1831, sowie ein Teilstück der Flurnummer 1597. Das Grundstück Flurnummer 1831 wurde mittlerweile geteilt, daher umfasst der Geltungsbereich für die Bebauungsplanänderung die Flurnummern 1831 und 1831/1 mit insgesamt ca. 1.819 qm, sowie einem Teil der Fl. Nr. 1597, Gemarkung Großetzenberg. Die Flächen befinden sich im östlichen Bereich des B-Planes, westlich neben dem Bolzplatz.

Die Gemeinde wendet das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB an, da sie die Grundzüge der Planung durch die Änderung bzw. Ergänzung des ursprünglichen Bebauungsplanes nicht berührt sieht, die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura-2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) bestehen.

Eine erste Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2. BauGB wurde bereits auf der Basis von Unterlagen des Landschaftsarchitekten Gerald Eska, Bogen, durchgeführt.

2. Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Mit der geplanten Errichtung eines zusätzlichen Wohngebäudes mit zwei Wohneinheiten, Garagen/Carports und Stellplätzen wird eine weitere innerörtliche Verdichtung innerhalb eines bestehenden Baugebietes erreicht. Damit werden u.a. Ziele des § 1 BauGB „nachhaltige städtebauliche Entwicklung...“ und Belange des Umweltschutzes wie sparsamer Umgang mit Grund und Boden umgesetzt. Die Sinnhaftigkeit der Planung steht damit außer Frage. Das ursprüngliche Grundstück Flurnummer 1831 war mit 1819 m² das größte Grundstück in diesem Bereich mit einer nicht mehr zeitgemäßen geringen Bebaubarkeit. Durch die Teilung des Grundstücks entstanden immer noch zwei relativ große Parzellen mit 910 m² und 909 m² Grundstücksfläche. Die stärkere Verdichtung wurde im Umfeld des Bereichs Tannenstraße mit der Reihenhaussiedlung an der Weißenkirchener Straße, sowie südlich direkt anschließend mit der Doppelhausbebauung (Polzhausener Straße) auf wesentlich kleineren Grundstücken bereits begonnen. Die sinnvolle und nachvollziehbare Bebauungsplanänderung umfasst lediglich einen kleinen Geltungsbereich, da die angrenzenden Grundstücksbesitzer nicht an einer weiteren Verdichtung der Bebauung auf ihren Parzellen interessiert sind.

Um die zukünftige Entwicklung zu ermöglichen, werden entsprechende Baugrenzen, sowie traufseitige Wandhöhen festgesetzt.

Bedarf an Wohnbauflächen
Die Bevölkerungsvorausberechnung für 2040 des Bay. Landesamts für Statistik geht für den Landkreis Regensburg von einer Zuwachsrate der Bevölkerung von 5,3 % im Zeitraum von 31.12.2020 bis 31.12.2040 aus. Das heißt der Bedarf an Wohnbauflächen ist nach wie vor gegeben und kann beim vorliegenden Bauvorhaben ressourcenschonend gedeckt werden.

3. Maß der baulichen Nutzung

Die festgesetzte maximale Anzahl der Vollgeschosse entspricht den ursprünglichen Festsetzungen und wurde lediglich beibehalten.
Die jeweilige maximale Anzahl an Wohneinheiten entspricht einem vorausgegangenen Gemeinderatsbeschluss. Die Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten auf Flurnummer 1831/1 resultiert aus der speziellen Erschließungssituation an der Stichstraße.
Angesichts der speziellen Grundstückssituation und der sinnvollen Nutzung der Grundstücksflächen werden für Garagen/Carports von der BayBO abweichende Bestimmungen festgesetzt.

4. Einfriedung

Das nach Osten abschüssige Gelände erfordert Stützmauern. Die Höhe der Stützmauern wurde begrenzt, um eine Gebäudewirkung zu vermeiden. Auffüllungen und Abgrabungen sind nur im notwendigen Maß zugelassen.

5. Dachgauben

Zur sinnvollen Nutzung als Mehrfamilienhäuser sind die Festsetzungen zu den Gauben angepasst.

6. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung ist durch vorhandene Einrichtungen und Anlagen in der Tannenstraße bzw. Polzhausener Str. vorhanden. Das Schmutzwasser wird über die vorhandenen Leitungen in der Tannenstraße bzw. Polzhausener Straße entsorgt. Eine erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser ist nicht möglich.

Zur Entzerrung des künftig erwarteten, etwas höheren Verkehrsaufkommens und zur allgemeinen Verbesserung der Verkehrssituation in diesem Bereich, ist ein Wohnhaus von der Tannenstraße und ein Wohnhaus von der Polzhausener Straße zu erschließen. Am Ostende der Polzhausener Straße soll ein öffentlicher Wendeplatz für PKW errichtet werden.

7. Immissionsschutz

Neben dem Baugebiet „Waldetzenberg“ liegt ein Bolzplatz. Dabei handelt es sich um einen Bolzplatz, dessen „Geräuschentwicklung“ in dieser Lage als normaler Umgangslärm einzustufen ist. Es findet kein regelmäßiger verbandsorganisierter Spiel- oder Trainingsbetrieb statt, da die SG Waldetzenberg keine Fußballabteilung hat.
Das Grundstück mit der Flurnummer 1831 ist ohnehin bereits bebaut. Das Grundstück mit der Flurnummer 1831/1 befindet sich an der Polzhausener Straße in der zweiten Reihe, so dass davon ausgegangen werden kann, dass durch die bestehende Bebauung bereits ein Lärmschutz besteht. Die bestehende Bebauung an der Weißenkirchener Straße rückt ebenfalls näher an die Autobahn heran als der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung. Zwischen Autobahn und Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen Hecken und eine Tennishalle. Gegenüber der Tennishalle liegt die Autobahn tiefer im Gelände. Durch geeignete Maßnahmen, die im Bauantragsverfahren nachgewiesen werden sollen, ist den Erfordernissen des Immissionsschutzes genüge zu tun. Als geeignete Maßnahmen könnte beispielsweise die Orientierung schutzbedürftiger Räume in den westlichen Bereich hin zur bestehenden Bebauung sein, oder die Installation einer Lüftungsanlage, so dass die Fenster zum Lüften nicht geöffnet werden müssen.

8. Natur- und Umweltschutz

Das Grundstück ist schon seit ursprünglicher Rechtskraft des Bebauungsplans (vor über 50 Jahren) unbebaut, also eine sogenannte Baulücke mit zweifelsfreiem Baurecht. Der durch die fehlende Nutzung des Grundstücks entstandene Gehölzbestand wurde bereits vor Jahren entfernt. Zur Einbindung der baulichen Anlagen in die Umgebung werden Mindestvorgaben für die Bepflanzung mit kleinkronigen Bäumen festgesetzt. Die Artenauswahl ist als Anlage beigefügt.
Auf dem bereits bebauten Flurstück Flurnummer1831 befindet sich neben dem Wohngebäude und der Garage eine gärtnerisch angelegte Fläche. Das Flurstück 1831/1, das auch in der ersten Änderung des Bebauungsplans als Wohngrundstück ausgewiesen war, enthält keine naturschutzrelevanten Bestände. Diese Fläche wurde in den letzten 3 Jahren als Bewegungsfläche und Lagerfläche für Baumaterial genutzt.
Zur Herstellung der Wendefläche muss auf der öffentlichen Fläche ein Gehölzbestand (Sträucher) gerodet werden. Hier sind die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

9. Wasserwirtschaftliche Belange

Die Änderungsfläche befindet sich wie der gesamte Ort Waldetzenberg im Wasserschutzgebiet Penk (VO des LRA R vom 20.01.2003), der Geltungsbereich der

Bebauungsplanänderung befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes, in der die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung nur erlaubt ist, wenn eine Einzelfallprüfung ergibt, dass die Ausweisung mit wasserwirtschaftlichen Belangen vereinbar ist.

Übersicht Wasserschutzgebiet Brunnen Penk (blaue Schraffur)Quelle: Bayernatlas

Verschiedene Verbote der Verordnung sind dabei zu beachten.

Die wasserwirtschaftliche Zulässigkeit einer Erweiterung der bestehenden Nutzungsart auf der Fl.Nr. 1831 sowie der mittlerweile vermessenen Fl.Nr. 1831/1 ist mit dem WWA Regensburg, dem Gesundheitsamt Regensburg sowie mit dem Wasserzweckverband der Gruppe Laber-Naab im Rahmen der Fachstellenbeteiligung abzuklären.

Auf die für die Grundstücksbesitzer bzw. Bauherren relevanten Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung und die dafür erforderlichen Ausnahmegenehmigungen sowie auf die weiteren rechtlichen Erfordernisse für Anlagen im Wasserschutzgebiet wird hingewiesen.

10. Denkmalpflegerische Belange

Im geplanten Änderungsbereich sind lt. „Bayern-Viewer Denkmal“ keine Bodendenkmäler ausgewiesen.

Gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sind jedoch grundsätzlich bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege - Dienststelle Regensburg - zu melden.

11. Verwendung von Recycling-Materialien

Aufgrund der Lage im Karst und im Wasserschutzgebiet sollten für den Unterbau von Straßen und Wegen **keine** Recyclingmaterialien zum Einsatz kommen.

12. Empfehlung zum Bodenschutz

Der Gemeinde sind im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung keine Altlast-verdachtsflächen bekannt.

Sollten bei Aushubarbeiten dennoch Auffälligkeiten bzgl. Verunreinigungen auftreten, sind umgehend das Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu informieren, um das erforderliche Vorgehen abzustimmen.

13. Bezug zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Waldetzenberg“

Alle weiteren Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes aus den Jahren 1991/1992 behalten ihre Gültigkeit.

Aufgestellt:

Regensburg, den 14.02.2022

Kehrer Planung GmbH
Lappersdorfer Straße 28
93059 Regensburg

Laaber, den 15. FEB. 2022

Hans Schmid, 1. Bürgermeister
Markt Laaber
Jakobstraße 9, 93164 Laaber

Anlage Artenauswahl Gehölze:

Baumarten:

Alnus glutinosa	Schwarzerle
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sobus torminalis	Elsbeere
Malus sylvestris	Wildapfel
Pyrus communis	Wildbirne
Obstbäume als Hochstamm	

Straucharten:

Amelanchier lamarckii	Felsenbirne
Cornus sanguinea	Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	eingriffeliger Weißdorn
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Rosa arvensis	Kriechende Rose
Rosa canina	Heckenrose
Rosa rubiginosa	Apfelrose
Rosa multiflora	Büschel-Rose
Salix aurita	Öhrchenweide
Salix caprea	Sal-Weide
Salix purpurea	Purpurweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Syringa vulgaris	Flieder